

Gemeinde Beringen

Zelgstrasse 8 | 8222 Beringen
www.beringen.ch

Tiefbau
052 687 24 11
tiefbau@beringen.ch



Aufgrabungsgesuch Nr.

Gesuch für Aufgrabung im öffentlichen Strassengebiet

Gesuchsteller
Adresse
Rechnungsadresse
Telefon E-Mail

Baustelle

Strasse Stelle/Haus-Nr.
Zweck der Aufgrabung
Bauherrschaft / Werkeigentümer
Bauleitung
Unternehmer
Baubeginn Bauende
Bereit für Belagseinbau / Datum Belagsfläche ca. m²
Länge Fahrbahnm Bankett m Trottoirm

Beilagen: Planausschnitt A4, 2-fach

1. Bestimmungen

Mit der Einreichung dieser Anzeige anerkennt der Gesuchsteller namens der Bauherrschaft ausdrücklich die alleinige Zuständigkeit der Gemeinde Beringen für die aufzubrechenden Strassenverkehrsanlagen. Er anerkennt auch, dass er für sämtliche Kosten und Aufwendungen, die zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes aufzubringen sind, ersatzpflichtig ist. Abklärungen über das Vorhandensein von Werkleitungen im Grabungsbereich ist Sache des Gesuchstellers. Die zuständigen Instanzen sind vor den Grabarbeiten zu benachrichtigen. Der Aufbruch einer Strasse ohne vorherige Absprache ist strafbar. Mit der Unterschrift bestätigt der Gesuchsteller namens seines Auftraggebers, die Bestimmungen und die Bedingungen dieses Formulars anzuerkennen.

Ort, Datum Der Gesuchsteller

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

2. Allgemeine Bedingungen für Aufgrabungen in öffentlichen Strassen

2.1 Ausführungsvorschriften

- 2.1.1 Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen ist das Normblatt VSS 40 535a sowie 40 539 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.
- 2.1.2 Die Wiederinstandstellung der Foundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:
- Fahrbahn: Oberbau 70 cm minus Stärke des bituminösen Belages
 - Trottoir: Oberbau 50 cm minus Stärke des bituminösen Belages
- Bei besonderen Verhältnissen (spezieller Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen dem Tiefbau Beringen vorbehalten.
- 2.1.3 Der Belag wird zu gegebener Zeit durch den Tiefbau Beringen zu Lasten der Bauherrschaft wieder hergestellt.
- 2.1.4 Ca. 40 cm unter der Belagsoberkante, mindestens aber 20 cm über OK Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.
- Elektrizität Spezialband
 - Telefon rot / weiss
 - Fernsehen weiss / grün
 - Gas schwarz / gelb
 - Wasser blau / weiss
- 2.1.5 Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten der Bauherrschaft durch die Abteilung Tiefbau angeordnet. Fehlbare können, gestützt auf das Strassengesetz, bestraft werden.
- 2.1.6 Neu verlegte Leitungen (Wasser, Kanal, Telekommunikation, Gas, Strom etc.) sind auf Kosten des Gesuchstellers / Verursachers durch ein ausgewiesenes Ingenieurbüro einmessen zu lassen. Bei Anschlüssen an die öffentliche Kanalisation ist der Einspitz oder Anschluss-Sattel kontrollieren zu lassen. Der Rest der Leitung ist anschliessend zu erstellen und ebenfalls einmessen zu lassen. Das Ingenieurbüro für die Einmessen ist mindestens 24 Stunden vor den Auffüllarbeiten aufzubieten. Bereits zugedeckte Leitungen sind auf Kosten des Gesuchstellers wieder freizulegen. Die Einmassdaten sind an das Ingenieurbüro inexo infra ag, In Gruben 22, 8200 Schaffhausen zu übermitteln. (E-Mailadresse: tiefbau@inexo.ch)

2.2 Verrechnung

- 2.2.1 Für die Verrechnung gelten die vom kant. Baudepartement jährlich festgesetzten Verrechnungssätze für Instandstellungen im Strassengebiet von Kantonsstrassen. Diese wurden auch gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12.07.1990 für das Gemeindegebiet von Beringen als verbindlich erklärt.
- 2.2.2 Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche resp. Länge gemessen und zwar so, dass der Belageinbau in grösseren, rechteckigen Flächen nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite erfolgen kann.
- 2.2.3 Die Rekonstruktionskosten von beschädigten Vermessungspunkten werden durch das Kant. Amt für Geoinformation direkt in Rechnung gestellt.
- 2.2.4 Die Bewilligungsgebühr wird zusätzlich separat in Rechnung gestellt.

2.3 Durchführung

- 2.3.1 Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt VSS 40 893a massgebend. Besondere verkehrstechnische Massnahmen sind mit dem Aufgrabungsgesuch der Abteilung Tiefbau anzuzeigen.
- 2.3.2 Aufgrabungsgesuche sind **spätestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn** der Abteilung Tiefbau **einzureichen**.

Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten ist der zuständige Strassenmeister mindestens drei Tage vorher zu benachrichtigen. Seine Anordnungen sind zu befolgen.

Bei Notfallreparaturen ist dem Leiter Tiefbau sofort telefonisch Meldung zu machen. Anschliessend ist die schriftliche Anzeige zuzustellen.

3. Besondere Bestimmungen

- 3.1 Der Unternehmer des Werkeigentümers muss nach erfolgter Grabenauffüllung **sofort 2 - 3 cm Kaltbelag in eigener Regie einbauen**.
- 3.2 Der Werkeigentümer kann **mit Zustimmung des Tiefbau Beringen** Grabenauffüllungen bis und mit HMT in eigener Regie ausführen lassen.
- 3.3 **Belagsarbeiten**
Für die Anforderungen und die Ausführung von bituminösen Belägen gilt die Norm VSS 40 431a. Die Höhengenaugigkeit und Ebenheit der Unterlage bituminöser Schichten und der Oberfläche von Deckschichten haben der Norm VSS 40 521a zu entsprechen. Der Wasserabfluss muss in allen Fällen gewährleistet sein. Für die Griffigkeit gilt die Norm VSS 40 511b.
- 3.4 Für Folgen aus ungenügender Verdichtung des Unterbaus, schlechter oder ungeeigneter Graben- und Baugrubenauffüllungen, die einen soliden, fachgerechten Belageeinbau in Frage stellen, haftet der Werkeigentümer.
- 3.5 Eventuell abgesackte Grabenränder, unrichtig gesetzte Schachtrahmen, Werkleitungsarmaturen usw. werden zu Lasten des Werkeigentümers instandgestellt.
- 3.6 Belagsfugen in der Verschleisschicht werden grundsätzlich mit Fugenbändern oder Fugenpaste abgedichtet.
- 3.7 Mischgutstärken haben den Richtlinien für Oberbau mit bituminösen Belägen der VSS sowie den Normalien der Abteilung Tiefbau zu entsprechen.
- 3.8 Die Abteilung Tiefbau behält sich vor, Rechnungen Dritter direkt dem Werkeigentümer zuzustellen. Die Eigenleistungen werden gemäss Art. 1 - 4 der Verrechnungssätze für Instandstellungsarbeiten im Strassengebiet separat in Rechnung gestellt.

Bewilligung

Die Bewilligung zur Ausführung der vorstehend beschriebenen Bauarbeiten wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Ausführung der Belagsarbeiten und weitere Bedingungen:

Die definitive Belagsreparatur wird durch
.....ausgeführt.

2. Die Bewilligungsgebühr beträgt CHF 100.00. Sie wird mit separater Rechnung erhoben.

3. Dem Verursacher wird zu den Instandstellungskosten 18% für Minderwert und späteren Unterhalt in Rechnung gestellt.

4. Die Strasse muss stets einseitig befahrbar bleiben (Überbrückung mit Stahlplatten)
.....
.....

Tiefbau Beringen

Beringen,

Kopie an:

- Werkhof Beringen, werkhof@beringen.ch
- Feuerwehr Neuhausen Oberklettgau, Kommandant, kommandant@feuerwehr-nok.ch
- inexo infra ag, In Gruben 22, 8200 Schaffhausen, tiefbau@inexo.ch